

2236-7-1-UK
Schulordnung
für die Berufliche Oberschule
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen -

(Fachober- und Berufsoberschulordnung - FOBOSO) Vom 28. August 2008

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 51 Abs. 5, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2011.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Allgemeines	6
§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Schulaufsicht	6
Teil 2	Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulforum	6
Abschnitt 1	Schulgemeinschaft	6
§ 3	Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung	6
Abschnitt 2	Schulleiterin und Schulleiter	7
§ 4	Schulleiterin und Schulleiter	7
Abschnitt 3	Lehrkräfte	7
§ 5	Aufgaben der Lehrerkonferenz	7
§ 6	Sitzungen	8
§ 7	Einberufung	8
§ 8	Teilnahmepflicht	9
§ 9	Beschlussfassung	9
§ 10	Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss	9
Abschnitt 4	Schülerinnen und Schüler	10
§ 11	Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft	10
§ 12	Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Klassensprecherversammlung	10
§ 13	Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülersausschuss	11
§ 14	Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher	11

§ 15 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung	11
§ 16 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen	12
§ 17 Entlassung	13
Abschnitt 5 Schule und Erziehungsberechtigte an Fachoberschulen	13
§ 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten	13
§ 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft	14
§ 20 Geschäftsgang	14
§ 21 Wahl des Elternbeirats und der oder des Vorsitzenden	15
Abschnitt 6 Schulforum	15
§ 22 Schulforum	15
Abschnitt 7 Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden	16
§ 23 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen	16
§ 24 Sammlungen und Spenden	16
Teil 3 Wahl des schulischen Bildungswegs	16
§ 25 Anmeldung	16
§ 26 Aufnahmeverfahren	17
§ 27 Aufnahme in die Fachoberschule	17
§ 28 Aufnahme in die Berufsoberschule	19
§ 29 Aufnahme in den Vorkurs der Fachoberschule	20
§ 30 Aufnahme in den Vorkurs der Berufsoberschule	21
§ 31 Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule	21
§ 32 Probezeit	22
§ 33 Übertritt, Rücktritt, Wechsel der Ausbildungsrichtung oder Organisationsform	23
Teil 4 Schulbetrieb	24
Abschnitt 1 Grundsätze des Schulbetriebs	24
§ 34 Klassen und andere Unterrichtsgruppen	24
§ 35 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen	24
§ 36 Beaufsichtigung	25
§ 37 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen	26
§ 38 Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs	26
Abschnitt 2 Inhalte des Unterrichts	26
§ 39 Stundenplan, Unterrichtszeit	26
§ 40 Stundentafeln	27
§ 41 Religionsunterricht	28
§ 42 Ethikunterricht	28

Teil 5 Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Schülerbogen, Zeugnisse **29**

Abschnitt 1 Hausaufgaben, Leistungsnachweise	29
§ 43 Hausaufgaben	29
§ 44 Nachweise des Leistungsstands	29
§ 45 Schulaufgaben	30
§ 46 Seminararbeit	30
§ 47 Sonstige Leistungsnachweise	31
§ 48 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme	31
49 Bewertung der Leistungen	32
§ 50 Nachholung von Leistungsnachweisen	33
§ 51 Jahresfortgangsergebnis	33
Abschnitt 2 Vorrücken und Wiederholen	34
§ 52 Entscheidung über das Vorrücken	34
§ 53 Notenausgleich	35
§ 54 Vorrücken auf Probe	36
§ 55 Freiwilliges Wiederholen	36
§ 56 Verbot des Wiederholens	36
Abschnitt 3 Schülerbogen, Zeugnisse	37
§ 57 Schülerbogen	37
§ 58 Zwischen- und Jahreszeugnisse	37
§ 59 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs	38

Teil 6 Prüfungen **39**

Abschnitt 1 Fachabiturprüfung und Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachoberschulen und Berufsoberschulen	39
§ 60 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission	39
§ 61 Niederschrift	40
§ 62 Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife und allgemeine Hochschulreife	40
§ 63 Teilnahme an der Abschlussprüfung	41
§ 64 Schriftliche und praktische Prüfung	41
§ 65 Mündliche Prüfung	42
§ 66 Bewertung der Prüfungsleistungen	42
§ 67 Festsetzung des Prüfungsergebnisses	43
§ 68 Abschlusszeugnisse	43
§ 69 Wiederholung der Abschlussprüfung	44
§ 70 Verhinderung der Teilnahme	44
§ 71 Nachholung der Abschlussprüfung	45

§ 72 Unterschleif	45
Abschnitt 2 Allgemeine Hochschulreife	45
§ 73 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	45
Abschnitt 3 Fachabiturprüfung und Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber	47
§ 74 Zulassung	47
§ 75 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren	49
§ 76 Festsetzung des Prüfungsergebnisses, weitere Regelungen	50
§ 77 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen	51
Teil 7 Schlussbestimmungen	51
§ 78 Haftpflichtversicherung	51
§ 79 Übergangsregelungen	52
§ 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	52
Anlage 1	53
Studentafeln für die Fachoberschule	53
I. Pflichtfächer	53
A) Ausbildungsrichtung Technik	53
B) Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung	54
C) Ausbildungsrichtung Sozialwesen	55
D) Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	56
E) Ausbildungsrichtung Gestaltung	57
II. Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	57
Anlage 2	58
Studentafeln für die Berufsoberschule	58
I. Pflichtfächer	58
A) Ausbildungsrichtung Technik	58
B) Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung	59
C) Ausbildungsrichtung Sozialwesen	60
D) Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	61
II. Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	61
Anlage 3 Studentafeln im Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs	62
Pflichtfächer	62
A) Technische Ausbildungsberufe	62
B) Kaufmännische Ausbildungsberufe	62
Anlage 4	63

Schulaufgaben an der Beruflichen Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule)	63
I. Vorkurs der Fachoberschule (Leistungstests)	63
II. Vorkurs der Berufsoberschule	63
III. Vorklasse der Berufsoberschule	63
IV. Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule	64
V. Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule und der Berufsoberschule	64
VI. Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule und Berufsoberschule	65
VII. Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs	65
Anlage 5	67
Ermittlung der Durchschnittsnote	67
Notendurchschnitt (ZVS-Schnitt)	67

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(vgl. Art. 1 bis 3 und 16, 17 BayEUG)

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für die staatlich anerkannten Fachoberschulen und Berufsoberschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Art. 93 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

[Zurück](#)

§ 2 Schulaufsicht

(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) ¹Nach Maßgabe dieser Schulordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) betraut. ²Die Ministerialbeauftragten beraten und unterstützen die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stärken deren Eigenverantwortung und können in Konfliktfällen angerufen werden. ³Die Ministerialbeauftragten entscheiden über Aufsichtsbeschwerden, soweit ihnen die Schule nicht abgeholfen hat.

(2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Teil 2 Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulforum

Abschnitt 1 Schulgemeinschaft

§ 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

(vgl. Art. 2 BayEUG)

¹Die Schulgemeinschaft ist zur Sicherung und Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. ²Dabei ist sie bestrebt, die Gestaltungsräume, die der Schule zur Erfüllung ihrer komplexen Aufgaben vor dem Hintergrund sich ändernder pädagogischer, personeller und struktureller wie auch beruflicher und technologischer Anforderungen eröffnet werden, eigenverantwortlich zur Weiterentwicklung zu nutzen.

[Zurück](#)

Abschnitt 2 Schulleiterin und Schulleiter

(vgl. Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

§ 4 Schulleiterin und Schulleiter

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung des Schulforums, der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung. (2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 5 die Schulleiterin oder der Schulleiter; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.

(3) ¹Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. ²Erhebungen, die nicht nur schulintern sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. ⁴Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

[Zurück](#)

Abschnitt 3 Lehrkräfte

(vgl. Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

§ 5 Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

[Zurück](#)

§ 6 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzugezogen werden, soweit dies angezeigt ist. ²Insbesondere bei der Beratung folgender Themen soll der oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
2. Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
3. Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
4. Ausstattung der Schülerbibliothek,
5. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule,
6. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
7. Einführung von Schulversuchen.

³Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sowie die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

[Zurück](#)

§ 7 Einberufung

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein. ²Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Frist nicht gebunden. ⁴Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ⁵Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

[Zurück](#)

§ 8 Teilnahmepflicht

(vgl. Art. 58 BayEUG)

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

[Zurück](#)

§ 9 Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 Bay-EUG bleiben unberührt.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ³Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

(4) Die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 5 BayEUG nehmen die Ministerialbeauftragten wahr.

[Zurück](#)

§ 10 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

(vgl. Art. 53, 58 BayEUG)

(1) Aufgabe der Klassenkonferenz (Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) ist es auch, über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) ¹Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz. ²Wählbar ist jede Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt. ³Dem Disziplinarausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ⁴Jede mit mindestens der Hälfte der

Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkraft ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

[Zurück](#)

Abschnitt 4 Schülerinnen und Schüler

(vgl. Art. 62, 62a BayEUG)

§ 11 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss (Art. 62 Abs. 5 Satz 2 BayEUG) gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter Schülerinnen und Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Anordnungen derselben zu befolgen.

(5) Ein Mitglied der Schülerversammlung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

(6) Über das Verfahren der Wahl der Verbindungslehrkraft entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

[Zurück](#)

§ 12 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Über das Verfahren der Wahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

²Scheidet eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

(2) ¹Das Zusammentreten der Klassensprecherversammlung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung von der Schülersprecherin oder vom Schülersprecher bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. ²Die Klassensprecherversammlungen sind in der Fach-

oberschule so zu legen, dass Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die sich in fachpraktischer Ausbildung befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne dass die fachpraktische Ausbildung mehr als notwendig unterbrochen werden muss.

[Zurück](#)

§ 13 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. ²Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter. ³Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

[Zurück](#)

§ 14 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher

(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) Die Schülervvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecherinnen und Schülersprecher mit der oder dem Ministerialbeauftragten statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat die oder der Ministerialbeauftragte.

(3) ¹Die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecherinnen und Schülersprecher des Dienstbereichs der oder des jeweiligen Ministerialbeauftragten mit deren oder dessen Einvernehmen. ³§ 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

[Zurück](#)

§ 15 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Schule. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. ²Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

(4) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedürfen die handelnden Schülerinnen und Schüler zum Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder einer von dieser oder diesem beauftragten Lehrkraft.

[Zurück](#)

§ 16 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)

(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereiten sich Schülerinnen und Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligen sie sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies die Lehrkraft, die Klassenleiterin oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 BayEUG sind jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) Im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG ist die sofortige Vollziehung der Entlassung bis zur Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten auszusetzen.

(5) ¹Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Die oder der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(8) ¹Wird Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 35 Abs. 1 die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese Schülerinnen und Schüler kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. ²Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

[Zurück](#)

§ 17 Entlassung

(1) Die Untersuchung ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 Satz 3, Abs. 10 Satz 1 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. ⁴Im Fall der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats an der Fachoberschule erhält das vorsitzende Mitglied des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde nach Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG nimmt die oder der Ministerialbeauftragte wahr.

[Zurück](#)

Abschnitt 5 Schule und Erziehungsberechtigte an Fachoberschulen

(vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) ¹Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung.

(3) ¹In jedem Schuljahr sind Elternsprechtage abzuhalten, an denen alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²In jedem Schuljahr hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Erziehungsberechtigten beantragt. ³Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

[Zurück](#)

§ 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirats. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach. ³Endet die Mitgliedschaft der oder des Vorsitzenden des Elternbeirats, kann die nächste Sitzung noch von ihr oder ihm geleitet werden.

(4) ¹Eheleute oder Personen, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ²Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG.

[Zurück](#)

§ 20 Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie des Aufwandsträgers verlangen. ²Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) ¹Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches. ²Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 39 Abs. 2 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

[Zurück](#)

§ 21 Wahl des Elternbeirats und der oder des Vorsitzenden

(1) Möglichst frühzeitig nach Beginn eines jeden Schuljahres werden so viele Mitglieder des Elternbeirats gewählt, wie zur Erreichung der gemäß Art. 66 Abs. 1 BayEUG zu errechnenden Zahl der Gesamtmitglieder des Elternbeirats erforderlich sind.

(2) ¹Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiterinnen und Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) ¹Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt.

[Zurück](#)

Abschnitt 6 Schulforum

(vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 22 Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 6 entsprechend. ⁴Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.

[Zurück](#)

Abschnitt 7 Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 23 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fällen für die Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schule. ⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

[Zurück](#)

§ 24 Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter; vor der Entscheidung hat sie oder er das Schulforum anzuhören.

[Zurück](#)

Teil 3 Wahl des schulischen Bildungswegs

(vgl. Art. 44 BayEUG)

§ 25 Anmeldung

(1) Der Anmeldetermin wird vom Staatsministerium bekannt gemacht.

(2) ¹Mit der Anmeldung sind bei der Schule einzureichen

1. die zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen notwendigen Zeugnisse im Original,
2. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. ein lückenloser Lebenslauf,

4. ein amtliches Führungszeugnis bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch.

²Die Schule kann im Einzelfall weitere Nachweise, insbesondere zum schulischen und beruflichen Werdegang, fordern. ³Die Schule kann, wenn der Verbleib eines gemäß Satz 1 Nr. 1 vorzulegenden Originalzeugnisses ausreichend dargelegt ist, im Einzelfall auch eine beglaubigte Abschrift als ausreichend ansehen. ⁴Können die Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, so sind sie unverzüglich, spätestens bis Mittwoch der ersten vollen Sommerferienwoche, nachzureichen. ⁵In besonders begründeten Fällen kann die Schule Fristverlängerung gewähren.

[Zurück](#)

§ 26 Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, dass zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht vorübergehend verhindern. ²Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich. ³Sie setzt außerdem voraus, dass dadurch die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule nicht wesentlich verkürzt wird und der Schule ein geeigneter Ausbildungsplatz zur Verfügung steht. ⁴Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Verhältnisse der Schule oder auf die Zahl der für die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule verfügbaren Ausbildungsplätze aufgenommen werden können, kann die oder der Ministerialbeauftragte im Benehmen mit den Leiterinnen und Leitern der beteiligten Schulen innerhalb der ersten zehn Unterrichtstage Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen anderen Fachoberschulen bzw. anderen Berufsoberschulen zuweisen.

(3) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn

1. die Anmeldefrist versäumt wird oder
2. die Unterlagen gemäß § 25 Abs. 2 nicht fristgemäß eingereicht werden.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayEUG bedarf der vorherigen Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten.

[Zurück](#)

§ 27 Aufnahme in die Fachoberschule

(1) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses sowie die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule (Abs. 3) voraus. ²Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 ist nur bei Vorliegen einer Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 12 möglich.

(2) ¹In die Ausbildungsrichtung Gestaltung der Fachoberschule kann nur aufgenommen werden, wer in einer unmittelbar vorausgehenden Aufnahmeprüfung seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten nachweist. ²Zu den von der Schule gestellten Themen sind zwei Arbeiten (eine Arbeit nach der sichtbaren Wirklichkeit und eine aus der Vorstellung) anzufertigen. ³Die Arbeitszeit für jede Aufgabe beträgt 120 Minuten. ⁴Die Arbeiten werden von zwei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Lehrkräften beurteilt; können sich die beiden Lehrkräfte nicht einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte dritte Lehrkraft.

(3) ¹Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss.

²Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer keine Note nachweist, ersetzt diese durch das Ergebnis einer Feststellungsprüfung in dem betreffenden Fach. ³An die Stelle des Fachs Englisch tritt unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 die Ersatzfremdsprache. ⁴Der landeseinheitliche Termin der Feststellungsprüfung wird vom Staatsministerium bekannt gegeben; die Prüfungen werden von der aufnehmenden Schule abgenommen. ⁵Wer am festgesetzten Termin der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen nicht teilnehmen konnte, dem kann von der Schule ein Nachtermin gewährt werden. ⁶Erkrankungen sind unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen.

(4) Zur Aufnahme in den abschließenden halbjährigen Vollzeitunterricht des Ausbildungsabschnitts 3/2 des dreijährigen doppelqualifizierenden Bildungsgangs „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (DBFH-Bildungsgang) sind das Zeugnis über das Bestehen der Berufsabschlussprüfung und das Abschlusszeugnis der Berufsschule erforderlich.

(5) ¹Unbeschadet anderer Bestimmungen darf nicht aufgenommen werden, wer

1. eine uneingeschränkte Fachhochschulreife oder eine Hochschulreife bereits besitzt,
2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so weit beherrscht, dass er dem Unterricht folgen kann,
3. die Fachhochschulreife nicht innerhalb der verbleibenden Höchstausbildungs-dauer (§ 38 Abs. 1) erreichen kann,
4. an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe besucht hat,
5. zweimal eine Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Fachhochschulreife nicht bestanden hat,
6. nicht nur vorübergehend gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, oder
7. von allen Fachoberschulen ausgeschlossen ist, sofern das Staatsministerium nicht einer Aufnahme zustimmt.

²Die oder der Ministerialbeauftragte kann von Satz 1 Nr. 4 in begründeten Fällen eine Ausnahme gewähren.

(6) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 setzt den Nachweis der Fachhochschulreife durch ein Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit einer Durchschnittsnote gemäß § 68 Abs. 3 von mindestens 2,8 voraus; liegen die Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 6 vor, kann die oder der Ministerialbeauftragte in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme gestatten. ²§ 28 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b finden entsprechende Anwendung.

[Zurück](#)

§ 28 Aufnahme in die Berufsoberschule

(1) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule nach den Abs. 2 bis 4 voraus. ²Die Ausbildungszeit nach Satz 1 muss ohne Wiederholungen oder Verlängerungen insgesamt mindestens elf Jahre betragen; Zeiten entsprechender Berufstätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung werden angerechnet.

(2) Die notwendige berufliche Vorbildung besitzt, wer

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat,
2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung abgeschlossen hat,
3. eine Anstellungsprüfung in einer Laufbahn des mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Dienstes oder eine Dienstanfängerprüfung für den mittleren technischen Dienst bestanden hat oder
4. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung aufweist.

(3) ¹Die berufliche Vorbildung muss der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechen. ²In eine der beruflichen Vorbildung nicht entsprechende Ausbildungsrichtung kann nur aufgenommen werden, wer zusätzlich eine für die angestrebte Ausbildungsrichtung einschlägige Berufstätigkeit, ein mindestens sechsmonatiges einschlägiges betreutes Berufspraktikum in Vollzeit oder das erfolgreiche Durchlaufen einer einschlägigen fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule nachweist; die Berufstätigkeit muss bei Vollzeitbeschäftigung ein Jahr, bei Teilzeitbeschäftigung einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen. ³In Zweifelsfällen hinsichtlich der Berufsausbildung, der Berufserfahrung und der Berufstätigkeit oder ihrer Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte.

(4) ¹Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums,
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss oder
3. wenn im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses in allen Fächern mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erzielt wurde; bei Absolventen des Vorkurses, denen für die Jahrgangsstufe 12 eine Fremdsprachensonderregelung gemäß § 40 Abs. 5 gewährt wird, bleibt das Fach Englisch dabei außer Betracht.

²Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer keine Note nachweist, ersetzt diese durch die Note im entsprechenden Fach im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses oder, sofern im Kalenderjahr der Aufnahme weder eine Vorklasse noch ein Vorkurs besucht wurde, durch das Ergebnis einer Feststellungsprüfung in dem betreffenden Fach. ³Satz 2 gilt entsprechend, soweit im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer eine schlechtere Note als 3 erzielt wurde, sofern die Eignung nicht bereits nach Satz 1 nachgewiesen ist. ⁴§ 27 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Unbeschadet anderer Bestimmungen darf nicht aufgenommen werden, wer

1. a) eine allgemeine Hochschulreife,
b) eine seiner Berufsausbildung entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder
c) eine uneingeschränkte Fachhochschulreife
bereits besitzt,
2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so weit beherrscht, dass er dem Unterricht folgen kann,
3. die fachgebundene Hochschulreife nicht innerhalb der verbleibenden Höchstausbildungsdauer (§ 38 Abs. 2) erreichen kann,
4. an einer Berufsoberschule zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe besucht hat,
5. nach Abschluss einer Berufsausbildung zweimal eine Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife nicht bestanden hat oder
6. von allen Berufsoberschulen ausgeschlossen ist, sofern das Staatsministerium nicht einer Aufnahme zustimmt.

²Die oder der Ministerialbeauftragte kann von Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nrn. 4 und 5 in begründeten Fällen eine Ausnahme gewähren.

(6) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule setzt neben den Aufnahmeveraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 und 5 den Nachweis einer uneingeschränkten Fachhochschulreife oder das Vorliegen einer Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 13 voraus; Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c findet keine Anwendung.

[Zurück](#)

§ 29 Aufnahme in den Vorkurs der Fachoberschule

(1) ¹Der halbjährige Vorkurs bereitet in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik besonders qualifizierte Schülerinnen und Schüler der Mittleren-Reife-Klasse (M-Zug) der Hauptschule und der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule auf den Übertritt an die Fachoberschule vor. ²Der Vorkurs kann im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 besucht werden und beginnt frühestens nach den Weihnachtsferien. ³Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des M-Zugs der Hauptschule und des H-Zweigs der Wirtschaftsschule sowie der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirt-

schaftsschule, wenn sie nach einem Gutachten der besuchten Schule voraussichtlich die Eignung für den Besuch der Fachoberschule erbringen werden.

(2) ¹Wer die Probezeit in der Jahrgangsstufe 11 an einer Fachoberschule nicht bestanden hat, kann unmittelbar im Anschluss an die Probezeit auf Empfehlung der Klassenkonferenz in den Vorkurs aufgenommen werden. ²Gleiches gilt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(3) Das Anmeldeverfahren legt die Schule fest.

[Zurück](#)

§ 30 Aufnahme in den Vorkurs der Berufsoberschule

(1) Der einjährige Vorkurs der Berufsoberschule dient zur Auffrischung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch den mittleren Schulabschluss erlangt wurden; er kann auch halbjährig geführt werden.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 2 kann in den Vorkurs auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung oder der Berufserfahrung befindet.

(3) ¹Wer die Probezeit an einer Berufsoberschule in der Jahrgangsstufe 12 nicht bestanden hat, kann abweichend von § 26 Abs. 1 noch unmittelbar im Anschluss an die Probezeit in den Vorkurs aufgenommen werden. ²Gleiches gilt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(4) ¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Anmeldung und Aufnahme gemäß §§ 25, 26 und 28 mit Ausnahme des § 28 Abs. 4 entsprechend; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in den Vorkurs, wenn dieser oder die Vorklasse bereits einmal besucht wurde. ²Auf die berufsspezifische Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung kann im Einzelfall verzichtet werden.

[Zurück](#)

§ 31 Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule

(1) ¹Die Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 BayEUG und die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung nach § 28 Abs. 2 und 3 voraus. ²In die Vorklasse kann auch aufgenommen werden, wer einen mittleren Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder ohne das Fach Mathematik nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayEUG erworben hat und die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung nach § 28 Abs. 2 und 3 besitzt. ³Ein mittlerer Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 oder Abs. 2 BayEUG darf im Übrigen nicht vorliegen; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss besitzt, wird in die Vorklasse der Berufsoberschule aufgenommen, wenn er in einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 3,7 erzielt, wobei keine Note schlechter als 4 sein darf. ²Die Leistungsbewertung erfolgt durch Noten. ³Die Prüfungsaufgaben stellt die oder der Ministerialbeauftragte. ⁴Der Termin der Prüfung wird vom Staatsministerium bekannt gegeben. ⁵§ 27 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Anmeldung und Aufnahme gemäß §§ 25, 26 und 28 mit Ausnahme des § 28 Abs. 4 entsprechend; § 56 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

[Zurück](#)

§ 32 Probezeit

(1) ¹Neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler sämtlicher Jahrgangsstufen sowie Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe gestattet wurde, unterliegen einer Probezeit; keine Probezeit besteht im Vorkurs, im Abschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs sowie in der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule, wenn diese in unmittelbarem Anschluss an die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule oder Berufsoberschule und die Seminarphase gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 besucht wird. ²Als Neuaufnahme gilt auch ein Wiedereintritt nach Unterbrechung des Schulverhältnisses sowie ein Wechsel der Ausbildungsrichtung. ³Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ohne Unterbrechung des Schulverhältnisses stellt keine Neuaufnahme dar. ⁴Wenn auf Grund ungenügender Mitarbeit oder mangelnder Leistungsbereitschaft das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht oder die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, entscheidet die Lehrerkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler im Wiederholungsjahr einer erneuten Probezeit unterliegt. ⁵In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Fachoberschule bzw. der Berufsoberschule gewachsen ist.

(2) ¹Wer in allen Pflichtfächern im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses der Berufsoberschule mindestens die Note 3 (mindestens 7 Punkte) erzielt hat, unterliegt bei unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch nicht der Probezeit. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Leistungen bei der erstmaligen Teilnahme am Vorkurs im Rahmen der „Virtuellen Berufsoberschule Bayern“ erzielt worden sind und der Eintritt in die Berufsoberschule im nächsten Schuljahr erfolgt.

(3) ¹Die Probezeit dauert in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule und in der Jahrgangsstufe 12/1 der Teilzeitform der Berufsoberschule bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. ²In allen übrigen Fällen dauert die Probezeit bis zum 15. Dezember.

(4) Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 um höchstens drei Monate, an der Fachoberschule in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie an der Berufsoberschule bis längstens zum Ende des ersten Schulhalbjahres verlängert werden.

(5) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 (0 Punkte) oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen. ³Die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 53) gelten für Fachoberschulen und Berufsoberschulen entsprechend. ⁴Die Probezeit an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 ist in der Regel ferner nicht bestanden, wenn die fachpraktische Ausbildung „bisher ohne Erfolg durchlaufen“ wurde. ⁵Sofern auf Grund der schulischen Leistungen nach der letzten Schulphase vor der Probezeitentscheidung absehbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler

die Probezeit nicht bestehen wird, kann die Probezeit bereits vor Beginn der letzten Praktikumsphase für nicht bestanden erklärt werden.

(6) Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(7) ¹Das Nichtbestehen der Probezeit ist unverzüglich den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Es wird eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen, gegebenenfalls einschließlich der fachpraktischen Ausbildung ausgestellt. ³Ist die Probezeit an der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 11 über den in Abs. 3 genannten Termin verlängert worden, ist in das Zwischenzeugnis ein Vermerk über die Verlängerung aufzunehmen.

[Zurück](#)

§ 33 Übertritt, Rücktritt, Wechsel der Ausbildungsrichtung oder Organisationsform

(1) Während des Schuljahres ist der Übertritt an eine andere Fachoberschule bzw. Berufsoberschule nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(2) ¹Aus einer staatlich nicht anerkannten Fachoberschule in die Jahrgangsstufe 12 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule kann übertreten, wer

1. einen mittleren Schulabschluss besitzt,
2. im Rahmen des Unterrichts mit Erfolg eine fachpraktische Ausbildung durchlaufen hat, die der an öffentlichen Fachoberschulen nach dem Urteil der oder des Ministerialbeauftragten gleichwertig ist, und
3. in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat, dass der Kenntnisstand den Anforderungen einer öffentlichen Fachoberschule genügt.

²Im Übrigen gelten die §§ 26, 27 und 32 entsprechend.

(3) ¹Aus einer staatlich nicht anerkannten Berufsoberschule in die Jahrgangsstufe 13 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule kann übertreten, wer

1. einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nach § 28 Abs. 2 und 3 besitzt und
2. in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat, dass der Kenntnisstand den Anforderungen einer öffentlichen Berufsoberschule genügt.

²Im Übrigen gelten §§ 26, 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 sowie § 32 entsprechend.

(4) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter bis spätestens 15. Dezember eines Schuljahres über die Möglichkeit des einmaligen Rücktritts in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bzw. in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule; zurückgetretene Schülerinnen und Schüler gelten im Folgejahr bei nicht unterbrochenem Schulbesuch in der höheren Jahrgangsstufe nicht als Wiederholungsschülerinnen bzw. Wiederholungsschüler. ²Satz 1 gilt für einen Rücktritt aus der Jahrgangsstufe 12 in die Vorklasse entsprechend; dies gilt nicht, sofern die Schülerin oder der Schüler die Vorklasse bereits einmal besucht hat.

(5) ¹In der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule ist ein Wechsel der Ausbildungsrichtung nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Schule ein geeigneter Ausbildungsplatz zur Verfügung steht und die fachpraktische Ausbildung nicht wesentlich verkürzt wird. ²§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Ein Wechsel von der Vollzeitform der Berufsoberschule in die entsprechende Jahrgangsstufe der Teilzeitform der Berufsoberschule oder umgekehrt ist während des Schuljahres nicht möglich.

[Zurück](#)

Teil 4 Schulbetrieb

Abschnitt 1 Grundsätze des Schulbetriebs

§ 34 Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen, die Einrichtung von Ergänzungs- und Förderunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so soll er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(2) ¹Fachoberschulen und Berufsoberschulen wirken insbesondere zur Gewährleistung eines erfolgreichen Übertritts in die Jahrgangsstufe 13 und bei der Seminararbeit zusammen. ²Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam nach der Fachabiturprüfung über die Verteilung des Unterrichtsangebots und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

[Zurück](#)

§ 35 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(vgl. Art. 30 und 56 BayEUG)

(1) ¹Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schülerinnen und Schüler auch den Anordnungen der Ausbilderinnen und Ausbilder Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen. ²Schülerinnen und Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. ³Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

(2) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule

unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(3) ¹Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(4) Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(6) Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass die Schülerin oder der Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird sie oder er von der Schulleiterin oder dem Schulleiter entlassen.

(7) Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

[Zurück](#)

§ 36 Beaufsichtigung

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. ³Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler.

[Zurück](#)

§ 37 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

(vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Fachoberschule im Einvernehmen mit dem Schulforum, bei der Berufsoberschule im Einvernehmen mit dem Schülerausschuss.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers erfolgen.

[Zurück](#)

§ 38 Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer an der Fachoberschule beträgt vier Jahre. ²Bei Besuch der Jahrgangsstufe 13 erhöht sich die Höchstausbildungsdauer um ein Jahr. ³Hierauf werden alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren, angerechnet; ausgenommen bleibt der Besuch des Vorkurses.

(2) ¹Die Höchstausbildungsdauer an der Berufsoberschule beträgt in der Vollzeitform vier Jahre, in der Teilzeitform sechs Jahre. ²Bei vorangehendem Besuch der Vorklasse (§ 31) erhöht sich die Höchstausbildungsdauer um ein Jahr. ³Auf die Höchstausbildungsdauer werden alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren, angerechnet; ausgenommen bleibt der Besuch des Vorkurses.

(3) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(4) Bei Austritt während des Schuljahres und bei Nichtbestehen der Probezeit gilt die betreffende Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht.

(5) Die oder der Ministerialbeauftragte kann von Abs.1, 2 und 4 in begründeten Fällen eine Ausnahme gewähren.

[Zurück](#)

Abschnitt 2 Inhalte des Unterrichts

§ 39 Stundenplan, Unterrichtszeit

(1) Der Stundenplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Der Unterricht wird an den Wochentagen Montag bis Freitag erteilt; in den Vorkursen und in der Teilzeitform kann er auch am Samstag erteilt werden. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die Unterrichtszeiten im Einvernehmen mit dem Schulforum und im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes fest.

(3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(4) ¹In der Regel erfolgt die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule in Blockform in geeigneten außerschulischen Einrichtungen und erstreckt sich über den ganzen Tag. ²Sie soll acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten.

[Zurück](#)

§ 40 Stundentafeln

(1) ¹Für die Fachoberschulen gelten die Stundentafeln nach **Anlage 1**, für den DBFH-Bildungsgang die Stundentafeln nach **Anlage 3**, für die Berufsoberschulen die Stundentafeln nach **Anlage 2**. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr sowie in Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule oder in der Vorklasse zeitlich begrenzte Abweichungen von den Stundentafeln zur Förderung einzelner Klassen in bestimmten Fächern.

(2) Mit Genehmigung der oder des Ministerialbeauftragten kann der Unterricht gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der oder dem Ministerialbeauftragten spätestens vor Schuljahresbeginn anzuzeigen.

(4) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 3 um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegung über die Leistungsnachweise sowie über eine eventuelle Befreiung vom Englischunterricht trifft die oder der Ministerialbeauftragte für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Nordbayern. ³Satz 1 gilt nicht für den Vorkurs der Fachoberschule sowie die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule.

[Zurück](#)

§ 41 Religionsunterricht

(vgl. Art. 46 BayEUG)

(1) ¹Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ²Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muss spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Die Zulassung spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aus. ⁴Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ⁵Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. ⁶Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. ⁷Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Abs. 1 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(3) ¹Bei Austritt aus dem Religionsunterricht während des Schuljahres ist binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht länger als drei Monate betragen soll, eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. ²Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, in dem die betreffenden Schülerinnen und Schüler die Fachabiturprüfung oder Abiturprüfung ablegen, so ist die Prüfung spätestens im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsergebnis im Fach Ethik.

(4) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.

[Zurück](#)

§ 42 Ethikunterricht

(vgl. Art. 47 BayEUG)

Für den Ethikunterricht gelten § 41 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Teil 5 Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Schülerbogen, Zeugnisse

Abschnitt 1 Hausaufgaben, Leistungsnachweise

§ 43 Hausaufgaben

Um die Schülerinnen und Schüler den Lernstoff einüben zu lassen und sie zu eigener Tätigkeit, an der Fachoberschule zusätzlich zur Vertiefung der Inhalte in der fachpraktischen Ausbildung anzuregen, stellen die Lehrkräfte Hausaufgaben, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

[Zurück](#)

§ 44 Nachweise des Leistungsstands

(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn des Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, die Seminararbeit in einem Pflichtfach in der Jahrgangsstufe 13 und sonstige Leistungsnachweise. ²Sonstige Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungen sowie andere individuelle Leistungen; in der Jahrgangsstufe 12 zählt zu den sonstigen Leistungsnachweisen zusätzlich ein Fachreferat in einem Pflichtfach mit Ausnahme der Fächer Sport, Musik, Kunsterziehung und Darstellung. ³Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) ¹In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind schriftliche, gegebenenfalls auch praktische Leistungen in angemessener Zahl zu erheben, darunter mindestens eine Kurzarbeit im Schulhalbjahr oder mindestens drei Stegreifaufgaben im Schuljahr. ²Die Fächer und die Mindestzahl der Schulaufgaben bestimmen sich nach **Anlage 4**. ³Eine Kurzarbeit oder eine Schulaufgabe kann durch eine andere gleichwertige individuelle Leistung ersetzt werden, die der Art nach für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein muss; ein Referat ist kein Ersatz für eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit. ⁴Die Entscheidung über die Art der Leistungsnachweise trifft die Klassenkonferenz; die Entscheidung über die Zahl der Schulaufgaben trifft die Lehrerkonferenz, wobei die Mindestzahl an Schulaufgaben nicht unterschritten werden darf. ⁵Die Entscheidungen der Klassen- und Lehrerkonferenz werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. ⁶Eine Mischung von Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben im selben Fach derselben Klasse ist unzulässig. ⁷Mündliche Leistungsnachweise sind ebenfalls in angemessener Zahl zu erheben, darunter mindestens eine Rechenschaftsablage, ein Unterrichtsbeitrag oder ein Referat pro Schuljahr in Fächern mit einer Jahreswochenstunde bzw. pro Schulhalbjahr in Fächern mit zwei oder mehr Jahreswochenstunden. ⁸In den Fächern Sport, Musik, Kunsterziehung, Technisches Zeichnen und Darstellung können schriftliche und mündliche Leistungen ganz oder teilweise durch praktische Leistungen ersetzt werden.

(3) Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.

[Zurück](#)

§ 45 Schulaufgaben

¹Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

[Zurück](#)

§ 46 Seminararbeit

(1) ¹In der Jahrgangsstufe 13 ist eine Seminararbeit anzufertigen. ²Hierzu besuchen die Schülerinnen und Schüler, die nicht mit der Fachhochschulreife den Schulbesuch beenden möchten, am Ende der Jahrgangsstufe 12 ein mindestens 60 Stunden umfassendes und von der Schule zu betreuendes Seminar. ³Der Unterricht dient der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und der Erarbeitung bzw. Auswahl der Themen der Seminararbeit. ⁴Wählbar ist ein fachbezogenes oder fächerübergreifendes Thema in einem Pflichtfach.

(2) ¹Die Themen der Seminararbeit werden in der Vollzeitform zum Ende der Jahrgangsstufe 12, in der Teilzeitform zum Ende der Jahrgangsstufe 12/2 vergeben. ²Die Seminararbeit muss in der Vollzeitform spätestens am ersten Unterrichtstag im Oktober, in der Teilzeitform spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 13/1 abgeliefert werden.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 27 Abs. 6 in die Fachoberschule oder gemäß § 28 Abs. 6 in die Berufsoberschule aufgenommen werden, wählen das Thema der Seminararbeit im Einvernehmen mit den betroffenen Lehrkräften zu Beginn der Jahrgangsstufe 13. ²Die Seminararbeit muss in diesen Fällen in der Vollzeitform spätestens eine Woche nach Ende der Weihnachtsferien, in der Teilzeitform spätestens eine Woche nach Ende der Osterferien in der Jahrgangsstufe 13/1 abgeliefert werden. ³Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 können auf Antrag an der Seminarphase teilnehmen; im Fall der Teilnahme gelten die Fristen des Abs. 2.

(4) Die Schule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, Fristverlängerung gewähren.

(5) ¹Grundlage der Bewertung der Seminararbeit sind die Leistungen im Rahmen der Seminarphase und die schriftliche Arbeit. ²Zusätzlich kann, ausgenommen bei Nichtabgabe der Seminararbeit, eine mündliche Prüfung nach Korrektur der schriftlichen Arbeit abgehalten werden, deren Ergebnis in die Gesamtbewertung eingeht; sie muss außer im Fall eines erwiesenen Plagiats abgehalten werden, wenn die Seminararbeit mit der Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewertet wurde. ³§ 65 Abs. 2 findet für die Seminararbeit keine Anwendung.

(6) ¹Das Thema bzw. eine Kurzform des Themas der Seminararbeit, die erreichte Punktzahl und die erzielte Note sind im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife bzw. im Jahreszeugnis auszuweisen. ²Das Ergebnis der Seminararbeit wird bei der Ermittlung der Durchschnittsnote wie ein Pflichtfach gewertet.

(7) ¹Wiederholt die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 13, bleibt das Ergebnis der Seminararbeit auf Antrag erhalten. ²Bei Anfertigung einer neuen Seminararbeit kann sich die Schülerin oder der Schüler für eines der beiden Ergebnisse entscheiden.

[Zurück](#)

§ 47 Sonstige Leistungsnachweise

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(2) ¹Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens zehn unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ²Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Als andere individuelle Leistungen gelten beispielsweise Referate, Portfolioarbeiten und Beiträge zu Projekten.

(4) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht gegeben.

[Zurück](#)

§ 48 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen und Seminararbeiten in der Regel spätestens bis zum Schulhalbjahr zurückgegeben und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben werden. ²Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben.

(3) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

²Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

(4) Den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Fachabiturprüfung, der Abiturprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

49 Bewertung der Leistungen

(1) ¹Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

²Die Punkte sind den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG nach folgendem Schlüssel zugeordnet:

Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

³Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden; bei Schulaufgaben im Fach Deutsch und bei Seminararbeiten muss dies geschehen.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 (0 Punkte) erteilt.

(5) ¹Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule einschließlich der fachpraktischen Anleitung werden zum Schulhalbjahr mit dem Gesamturteil „bisher mit sehr gutem Erfolg/gutem Erfolg/Erfolg“ oder „bisher ohne Erfolg durchlaufen“ und am Ende des Schuljahres mit dem Gesamturteil „mit sehr gutem Erfolg/gutem Erfolg/Erfolg“ oder „ohne Erfolg durchlaufen“ bewertet. ²Werden mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist sie in der Regel als „ohne Erfolg durchlaufen“ zu bewerten. ³Dasselbe gilt, wenn wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 35 Abs. 1 die Fortsetzung der Ausbildung durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsstätte verweigert worden ist und aus diesem Grund mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt wurden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz. ⁵Wurden mehr als 15 Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt, so darf ein positives Gesamturteil nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erteilt werden.

(6) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 70 Abs. 2 entsprechend.

(7) ¹Schülerinnen und Schülern, die sich unerlaubter Hilfe bedienen oder den Versuch dazu machen (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen; diese wird mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ³Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 (0 Punkte) zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen.

(8) Für den Ausschluss von der Leistungsbewertung gilt § 60 Abs. 6 entsprechend.

§ 50 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so wird entweder ein weiterer Nachtermin oder gegen Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres eine schriftliche bzw. eine praktische Ersatzprüfung angesetzt. ²Eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach keine hinreichenden unangekündigten Leistungsnachweise vorliegen. ³Eine mündliche Ersatzprüfung muss angesetzt werden, wenn die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹Wer an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teilnimmt, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachweisen. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 51 Jahresfortgangsergebnis

(1) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird am Ende des Schuljahres bzw. des Ausbildungsabschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs ein Jahresfortgangsergebnis ermittelt, das als Note und Punktzahl ausgewiesen wird. ²Dabei werden die einzelnen Leistungen entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet. ³In den auch im Ausbildungsabschnitt 3/2 zu unterrichtenden Fächern wird das Jahresfortgangsergebnis auf Grund der Leistungen in den Ausbildungsabschnitten 3/1 und 3/2 festgesetzt; in den Fächern Religionslehre und Sozialkunde gilt das Ergebnis des Ausbildungsabschnitts 3/1 als Jahresfortgangsergebnis.

(2) ¹In Fächern mit Schulaufgaben werden für diese und für die sonstigen Leistungsnachweise getrennte Durchschnittswerte aus den gegebenenfalls jeweils gewichteten Punktzahlen ermittelt; diese werden wie folgt zusammengefasst:

1. In Fächern mit jährlich zwei Schulaufgaben werden die beiden Durchschnittswerte addiert und das Ergebnis wird durch zwei geteilt.
2. In Fächern mit jährlich mehr als zwei Schulaufgaben wird der Durchschnittswert für die Schulaufgaben doppelt, der Durchschnittswert für die sonstigen Leistungsnachweise einfach gewichtet; das Ergebnis wird durch drei geteilt.

²In Fächern ohne Schulaufgaben wird der Durchschnitt aus den gegebenenfalls gewichteten Punktzahlen für die Leistungsnachweise ermittelt. ³Zwischenergebnisse und das Jahresfort-

gangsergebnis werden unter Aufrundung auf zwei Nachkommastellen berechnet. ⁴Das Jahresfortgangsergebnis wird danach außer im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 3 auf einen ganzzahligen Wert gerundet, wobei Nachkommastellen unter 0,50 abgerundet, Nachkommastellen ab 0,50 aufgerundet werden; Werte unter 1,00 sind stets mit 0 Punkten zu bewerten.

(3) Die Note des Jahresfortgangsergebnisses wird nach § 49 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt.

(4) Haben Schülerinnen und Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, können diese im Jahresfortgangsergebnis im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

(5) ¹Einer Nachprüfung in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres können sich unterziehen:

1. Schülerinnen und Schüler mit Vorrückungserlaubnis, die in einem Fach, das in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurde, die Jahresfortgangsnote 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) erzielt haben oder
2. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, die wegen der Note 6 (0 Punkte) in einem Pflichtfach oder Note 5 (1 bis 3 Punkte) in zwei Pflichtfächern oder wegen einer Bemerkung nach § 58 Abs. 2 in einem Pflichtfach das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als ausreichend (weniger als 4 Punkte) aufweisen.

²In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. ⁴Der Prüfung liegt der gesamte Stoff der Jahrgangsstufe 11 zugrunde. ⁵Wurden in der Nachprüfung Ergebnisse erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. ⁶Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Ergebnisse an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsergebnisse treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Zeugnisnoten auf der Nachprüfung beruhen.

(6) Für das Zwischenzeugnis gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

[Zurück](#)

Abschnitt 2 Vorrücken und Wiederholen

§ 52 Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule bilden die Leistungen in den Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer

1. die fachpraktische Ausbildung ohne Erfolg durchlaufen hat oder
2. im Jahreszeugnis

- a) in einem Pflichtfach die Note 6 (0 Punkte) oder
 - b) in zwei Pflichtfächern die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erhalten hat oder
3. im Jahreszeugnis anstelle einer Bewertung eine Bemerkung gemäß § 58 Abs. 2 erhalten hat.

³In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 2 und 3 kann unter den Voraussetzungen des § 53 ein Notenausgleich zugebilligt oder unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG das Vorrücken auf Probe gestattet werden. ⁴In die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule kann vorrücken, wer im Zeugnis der Fachhochschulreife eine Durchschnittsnote gemäß § 68 Abs. 3 von mindestens 2,8 erzielt hat.

(2) ¹In die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule rückt vor, wer die Fachhochschulreifeprüfung in der Jahrgangsstufe 12 erfolgreich abgelegt oder in den Pflichtfächern im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 12 höchstens einmal die Note 5 (1 bis 3 Punkte), ansonsten mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erreicht hat. ²Notenausgleich kann nicht gewährt werden. ³Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis anstelle einer Bewertung eine Bemerkung gemäß § 58 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG das Vorrücken auf Probe gestattet wird.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 58 Abs. 9 die Klassenkonferenz.

[Zurück](#)

§ 53 Notenausgleich

(1) ¹Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule, deren Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 in zwei Pflichtfächern die Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder in einem Pflichtfach die Note 6 (0 Punkte) aufweist und die in keinem anderen Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 (weniger als 4 Punkte) erhalten haben, kann Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

- 1. in einem Pflichtfach die Note 1 (mindestens 13 Punkte),
- 2. in zwei Pflichtfächern die Note 2 (mindestens 10 Punkte) oder
- 3. in drei Pflichtfächern der schriftlichen oder praktischen Prüfung (§ 64 Abs. 2 und 3) die Note 3 (mindestens 7 Punkte)

erzielt haben. ²Sind die zwei mit Note 5 (1 bis 3 Punkte) bewerteten Pflichtfächer oder ist das eine mit Note 6 (0 Punkte) bewertete Pflichtfach Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so können zum Ausgleich nur Pflichtfächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung herangezogen werden. ³Ist von den beiden mit Note 5 (1 bis 3 Punkte) bewerteten Pflichtfächern eines ein Pflichtfach der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so muss unter den zum Ausgleich herangezogenen Pflichtfächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung sein. ⁴Die Fächer Musik, Kunsterziehung und Sport können nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Notenausgleich gemäß Abs. 1 ist ausgeschlossen bei Schülerinnen und Schülern,

- 1. die die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3) besuchen,

2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
3. die im Fach Deutsch die Note 6 (0 Punkte) erhalten, oder
4. wenn wahrscheinlich ist, dass sie im nächsten Schuljahr das Ausbildungsziel nicht erreichen.

(3) Eine Bemerkung nach § 58 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 (0 Punkte) gleichgestellt.

[Zurück](#)

§ 54 Vorrücken auf Probe

¹ Wird das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat er/sie auf Probe erhalten.“

²Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

[Zurück](#)

§ 55 Freiwilliges Wiederholen

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler einmal die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bzw. die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule freiwillig wiederholen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine dieser Jahrgangsstufen freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet ist.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigung ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nach § 54 nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

[Zurück](#)

§ 56 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 38) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für Schülerinnen und Schüler, die nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen dürfen, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten

Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

(4) ¹Die Vorklasse darf nur wiederholt werden, wenn kein mittlerer Schulabschluss vorliegt (§ 31 Abs. 2). ²Der Vorkurs darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wiederholt werden.

[Zurück](#)

Abschnitt 3 Schülerbogen, Zeugnisse

§ 57 Schülerbogen

¹Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. ³Der Schülerbogen verbleibt mindestens 20 Jahre bei der Schule. ⁴Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

[Zurück](#)

§ 58 Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) ¹Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgestellt. ²In der Teilzeitform der Berufsoberschule werden Zwischenzeugnisse am letzten Unterrichtstag der Jahrgangsstufe 12/1 und 13/1 ausgestellt. ³Im Vorkurs werden Zwischenzeugnisse nicht erteilt. ⁴Über den Besuch des Vorkurses der Fachoberschule und die erzielten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Haben Schülerinnen und Schüler in einem Pflichtfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 52 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

(3) Waren Schülerinnen und Schüler gemäß § 35 Abs. 5 während des Beurteilungszeitraums von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport ganz oder teilweise befreit oder mussten sie auf Grund schulärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhalten sie anstelle einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Bewertung in diesem Fach, wenn sie erst während des Beurteilungszeitraums ausgeschieden sind. ²Gleiches gilt für den Ethikunterricht.

(5) ¹Das Jahreszeugnis der Vorklasse vermittelt den mittleren Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayEUG, wenn in jedem Pflichtfach mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erzielt wurde. ²Gleiches gilt, wenn in einem Pflichtfach die Note 5 (1 bis 3 Punkte) und mindestens die Note 2 (mindestens 10 Punkte) in einem anderen Pflichtfach oder die Note 3 (mindestens 7 Punkte) in zwei anderen Pflichtfächern erzielt wurde.

(6) ¹Im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster sind auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Tätigkeiten in der Schülermit-

verantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.
²Sonstige Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten werden in das Zeugnis nicht aufgenommen.

(7) Wenn es die Leistungen im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird, wird die Gefährdung in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt; besteht die Gefahr, dass die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 38) nicht mehr wiederholt werden darf, so wird darauf besonders hingewiesen.

(8) Die Entscheidung über das Vorrücken sowie die Gewährung von Notenausgleich müssen im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(9) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn die oder der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder die Schulleiterin oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(10) Zeugnisse von Schülerinnen und Schülern, die die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule durchlaufen haben, enthalten eine Bemerkung gemäß § 49 Abs. 5; besondere Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung werden in einer ergänzenden Bemerkung hervorgehoben.

(11) ¹Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigt die oder der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift, dass sie oder er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. ²Das unterschriebene Zeugnis ist der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter vorzulegen. ³Es wird spätestens am Schluss des Schuljahres an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben.

[Zurück](#)

§ 59 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schülerinnen oder Schüler während des Schuljahres oder während des Ausbildungsabschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und gegebenenfalls der fachpraktischen Ausbildung sowie über die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

[Zurück](#)

Teil 6 Prüfungen

Abschnitt 1 Fachabiturprüfung und Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachoberschulen und Berufsoberschulen

§ 60 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Vergabe der Fachhochschulreife (Fachabitur) bzw. der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife (Abitur) sind neben der oder dem Vorsitzenden

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär bestellt,
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der Jahrgangsstufen 12 bzw. 13 und
4. bis zu drei Lehrkräfte, welche von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen werden.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende kann für die mündliche Prüfung Prüfungskommissionen mit mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bilden, von denen sie oder er eine oder einen zur bzw. zum Kommissionsvorsitzenden bestimmt. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss sie oder er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeiführen.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Die Ministerialkommissarin oder der Ministerialkommissär hat zusätzlich die Befugnis,

1. auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss zu berufen und
2. die Jahresfortgangsergebnisse sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über die Schülerin oder den Schüler hat oder zu ihr oder ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Schule auf den Einsatz der Lehrkraft in den Klassen des Prüfungsjahrgangs nicht verzichten, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden. ³Die oder der Ministerialbeauftragte kann eine Sonderregelung treffen.

(7) Soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommissionen berufen oder zur Bewertung schriftlicher und praktischer Prüfungsarbeiten heranziehen.

[Zurück](#)

§ 61 Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. ³Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von den einzelnen Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Punkte und Noten einschließlich der Prüfungsergebnisse und Gesamtergebnisse enthält und angibt, ob die Abschlussprüfung bestanden wurde.

[Zurück](#)

§ 62 Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife und allgemeine Hochschulreife

(1) ¹Der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabiturprüfung) haben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule und des Ausbildungsabschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs zu unterziehen. ²Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule können daran teilnehmen, sofern sie spätestens bis zum 1. März ihre Teilnahme an der Prüfung schriftlich erklären.

(2) Der Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife (Abiturprüfung) haben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 zu unterziehen.

(3) Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder der Berufsoberschule gemäß § 73 erworben werden.

(4) § 44 Abs. 5 gilt entsprechend.

[Zurück](#)

§ 63 Teilnahme an der Abschlussprüfung

(1) Vor Beginn der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung werden die Jahresfortgangsergebnisse (§ 51) durch die Klassenkonferenz festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

(2) ¹Eine Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange ein Jahresfortgangsergebnis gemäß § 58 Abs. 2 nicht festgesetzt werden kann,
2. wenn die Jahresfortgangsergebnisse ohne Berücksichtigung des Fachs Sport in mehr als drei Pflichtfächern mit der Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder 6 (0 Punkte) oder in mehr als einem Pflichtfach mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet wurden oder wenn die Seminararbeit gemäß § 46 mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet wurde oder
3. wenn mehr als 5 Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

²Im Fall von Satz 1 Nrn. 2 und 3 gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

[Zurück](#)

§ 64 Schriftliche und praktische Prüfung

(1) Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schülerinnen und Schüler zu unterziehen.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff

1. der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik in allen Ausbildungsrichtungen,
2. des Fachs Physik in der Ausbildungsrichtung Technik und in den technischen Ausbildungsberufen des DBFH-Bildungsgangs,
des Fachs Biologie in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio und Umwelttechnologie,
des Fachs Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung und in den kaufmännischen Ausbildungsberufen des DBFH-Bildungsgangs,
des Fachs Pädagogik/Psychologie in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sowie
des Fachs Gestaltung in der Ausbildungsrichtung Gestaltung (Jahrgangsstufe 13).

(3) Der praktischen Prüfung im Fach Darstellung haben sich alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Ausbildungsrichtung Gestaltung der Fachoberschule zu unterziehen.

(4) ¹Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben. ²Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium einheitlich gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, wählt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Fachlehrkräften der Prüfungsklassen am Prüfungstag, bei Vervielfältigung durch die Schule am vom Staatsministerium angegebenen Datum aus. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

(5) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 65 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Im Fach Englisch findet eine verpflichtende mündliche Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums statt. ²Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung.
- (2) ¹Jede Schülerin und jeder Schüler kann sich auf Antrag in höchstens einem Fach der schriftlichen Prüfung (§ 64 Abs. 2) einer mündlichen Prüfung unterziehen sowie in höchstens einem sonstigen Pflichtfach des laufenden Schuljahres mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache, in dem die Jahresfortgangsleistung mit der Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewertet worden ist. ²Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der Prüfung muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihr oder ihm festgelegten Termin zugehen. ³Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind den Schülerinnen und Schülern mindestens einen Tag vor diesem Termin bekannt zu geben.
- (3) ¹Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch das Jahresfortgangsergebnis und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint. ²Über die Verpflichtung zur mündlichen Prüfung sind die Schülerinnen und Schüler spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung zu informieren.
- (4) Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer auch bei besten Ergebnissen in den mündlichen Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung ist - ausgenommen im Fach Englisch - eine Einzelprüfung. ²Im Fach Englisch findet die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit grundsätzlich vier bis sechs Prüflingen statt. ³Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Faches. ⁴Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen für jedes Fach in der Einzelprüfung 20 Minuten betragen, in der Gruppenprüfung 5 Minuten je Prüfling.
- (6) Die Fächer Darstellung und Sport können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.
- (7) Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 66 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrkräften bewertet, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Bewertung der Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer durch diese oder diesen bestimmte Lehrkraft vorgenommen. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; in den Fächern Deutsch, Pädagogik/Psychologie und Darstellung sowie bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.
- (2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet die zuständige Prüfungskommission.

§ 67 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss spätestens zu dem vom Staatsministerium festgelegten Zeugnistermin die Prüfungsergebnisse und die Gesamtergebnisse fest. ²Die Punktzahl des Prüfungsergebnisses wird aus der zweifachen Punktzahl der schriftlichen Prüfung und der einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung ermittelt. ³Die Punktzahl des Gesamtergebnisses in Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird aus dem Jahresfortgangsergebnis und dem Prüfungsergebnis ermittelt, die beide gleichwertig sind und unter Aufrundung mit zwei Nachkommastellen festgesetzt werden. ⁴Das Gesamtergebnis wird zunächst ebenfalls unter Aufrundung mit zwei Nachkommastellen berechnet; dieser Wert wird anschließend auf einen ganzzahligen Wert gerundet, wobei Nachkommastellen unter 0,50 abgerundet, Nachkommastellen ab 0,50 aufgerundet werden und Werte unter 1,00 stets mit 0 Punkten zu bewerten sind. ⁵Die Noten werden nach § 49 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt das Jahresfortgangsergebnis als Gesamtergebnis. ⁷Für die Seminararbeit gilt die erzielte Leistung nach § 46 Abs. 5 als Gesamtergebnis.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtergebnisse entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist, sofern kein Notenausgleich gewährt wird, nicht bestanden, wenn bei den Gesamtergebnissen einmal die Note 6 (0 Punkte) oder zweimal die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erzielt wurde; das Fach Sport bleibt außer Betracht. ³Die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife ist außerdem nicht bestanden, wenn als Prüfungsergebnis in einem Fach die Note 6 (0 Punkte) oder in mehr als zwei Fächern die Note 5 (1 bis 3 Punkte) erzielt wurde; für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Hinsichtlich des Notenausgleichs gilt § 53 für Fachoberschulen und Berufsoberschulen entsprechend.

[Zurück](#)

§ 68 Abschlusszeugnisse

(1) ¹Das Zeugnis der Fachhochschulreife enthält die Gesamtergebnisse der Fächer der Jahrgangsstufe 12 bzw. des Ausbildungsabschnitts 3 des DBFH-Bildungsgangs und die Durchschnittsnote sowie in der Fachoberschule zusätzlich die Jahresfortgangsergebnisse der Pflichtfächer, die in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurden, sowie die Gesamtleistung der fachpraktischen Ausbildung (§ 49 Abs. 5). ²Es muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule. ³Über die erzielten Leistungen in einer gemäß **Anlage 1** oder **2** gewählten zweiten Fremdsprache wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife enthält die Gesamtergebnisse der Fächer der Jahrgangsstufe 13, die Angaben zur Seminararbeit (§ 46 Abs. 6) sowie die Durchschnittsnote. ²Es muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und berechtigt zum Hochschulstudium in Bayern nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung.

(3) ¹Die Durchschnittsnote wird gemäß **Anlage 5** auf der Grundlage der Punktzahlen der Pflichtfächer gebildet; die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport

bleiben dabei außer Betracht. ²Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ³Die Vorschriften des § 58 Abs. 3, 4 und 6 über Jahreszeugnisse gelten entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(5) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 4 beschließt der Prüfungsausschuss.

[Zurück](#)

§ 69 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Auf Antrag kann Schülerinnen und Schülern öffentlicher und staatlich anerkannter Fachoberschulen bzw. Berufsoberschulen, die die Abschlussprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen; zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 der Fachoberschule sowie der Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule gestattet werden, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer nicht überschritten wird. ²Die Wiederholung des Ausbildungsabschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs ist nicht möglich.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 der Fachoberschule oder der Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule, die ausgetreten sind, ohne die Abschlussprüfung abzulegen, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. (3) Die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die oder der Ministerialbeauftragte.

[Zurück](#)

§ 70 Verhinderung der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Haben sich Schülerinnen und Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Wird eine Prüfung versäumt, so wird die Note 6 (0 Punkte) erteilt, es sei denn, das Versäumnis ist nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Prüfungskommission geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

[Zurück](#)

§ 71 Nachholung der Abschlussprüfung

¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der bzw. des Ministerialbeauftragten nachholen. ²Die schriftlichen und praktischen Aufgaben stellt das Staatsministerium oder die oder der Ministerialbeauftragte. ³Die oder der Ministerialbeauftragte legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird; sie oder er entscheidet auch, ob die nachzuholende verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Englisch als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt wird. ⁴Der Nachtermin muss spätestens sechs Monate nach dem Zeugnisternin gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 abgeschlossen werden.

[Zurück](#)

§ 72 Unterschleif

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, die sich unerlaubter Hilfe bedienen oder den Versuch dazu machen (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen; diese wird mit Note 6 (0 Punkte) bewertet. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 (0 Punkte) zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

[Zurück](#)

Abschnitt 2 Allgemeine Hochschulreife

§ 73 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) ¹Durch Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 oder Bewerberinnen und Bewerber mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erwerben. ²Der Nachweis kann erbracht werden

1. durch den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 12 und 13 und mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) in der Jahrgangsstufe 13,
2. durch die mit mindestens der Note 4 (mindestens 4 Punkte) abgelegte Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache,
3. durch versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 7 bis 10 der sonstigen allge-

meinbildenden Schulen, wenn im Zeugnis der Jahrgangsstufe 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen oder einer höheren Jahrgangsstufe mindestens die Note 4 erzielt wurde,

4. durch den Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung oder
5. durch ein vom Staatsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

³Am Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann in der Jahrgangsstufe 13 nur teilnehmen, wer im Jahresfortgang der Jahrgangsstufe 12 mindestens die Note 5 (mindestens 1 Punkt) erzielt hat.

(2) Zur Ergänzungsprüfung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird zugelassen, wer

1. sich spätestens bis zum 1. März bei einer Fachoberschule oder Berufsoberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat,
2. eine zweckentsprechende Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung glaubhaft macht,
3. gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Fachoberschule oder Berufsoberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat und
4. nicht im laufenden Kalenderjahr am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder am Unterricht in Französisch (fortgeführt) teilgenommen hat.

(3) Die oder der Ministerialbeauftragte bestimmt die Schulen, an denen die Ergänzungsprüfung abgenommen wird, und weist die Bewerberinnen und Bewerber diesen Schulen zu.

(4) Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule oder Berufsoberschule kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung jederzeit widerruflich die Teilnahme am Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache gestatten werden.

(5) Die Ergänzungsprüfung kann nur in einer zweiten Fremdsprache gemäß Studentafel (Anlage 1 Abschnitt II bzw. Anlage 2 Abschnitt II) abgelegt werden.

(6) ¹Die Ergänzungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. ²Für die Bildung des Prüfungsergebnisses gelten § 67 Abs. 1 Sätze 2 und 4 entsprechend. ³Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Prüfungsnote 4 (mindestens 4 Punkte) erreicht wird.

(7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Ergänzungsprüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in der Jahrgangsstufe 13 nicht mindestens die Note 4 (mindestens 4 Punkte) erreicht haben, können einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen. ³Auf Antrag kann Bewerberinnen und Bewerber, die die Ergänzungsprüfung bestanden haben, gestattet werden, die Ergänzungsprüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

(8) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die notwendigen Kenntnisse nachweisen, erhalten ein Zeugnis, welches in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Fachoberschule bzw. einer Berufsoberschule als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gilt. ²Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt für das Zeugnis jeweils der

mittlere Punktwert gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 als erzielt. ³Wer die notwendigen Kenntnisse nachweist, aber die gleichzeitig abgelegte Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht besteht, erhält ein Zeugnis nur, wenn er die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife erfolgreich zu einem späteren Termin abgelegt hat. ⁴Das Zeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(9) Hinsichtlich des Nachweises der notwendigen Kenntnisse stehen andere Bewerberinnen und Bewerber Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule oder Berufsoberschule gleich.

(10) ¹§§ 60, 61, 64, 65 Abs. 5 und 7, §§ 66 und 70 bis 72 gelten entsprechend. ²Eine Ministerialkommissärin oder ein Ministerialkommissär kann auch ausschließlich für die Ergänzungsprüfung bestellt werden.

[Zurück](#)

Abschnitt 3 Fachabiturprüfung und Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 74 Zulassung

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabitur) zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachoberschule oder zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife (Abitur) zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachoberschule oder Berufsoberschule zugelassen werden.

(2) ¹Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. März unter Angabe der Ausbildungsrichtung bei der Schule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
3. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat; als Erklärung ist auch die Vorlage der Teilnahmebescheinigung an dem Lehrgang ‚Virtuelle Berufsoberschule Bayern‘ ausreichend,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal der Fachabiturprüfung an einer Fachoberschule, der Abiturprüfung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule oder einer sonstigen Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Fachhochschulreife, der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat, und
6. die verbindliche Erklärung über die gemäß § 75 Abs. 2 und 5 gewählten Prüfungsfächer.

³§ 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für die Zulassung an der Fachoberschule ist zusätzlich der Nachweis einer mit mindestens „mit Erfolg“ durchlaufenen einschlägigen fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule oder einer beruflichen Vorbildung nach § 28 Abs. 2 erforderlich; dies gilt für die Fachabiturprüfung nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten neunjährigen Gymnasiums oder mindestens die Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums besuchen oder durchlaufen haben. ²Für die Zulassung an einer Berufsoberschule ist zusätzlich der Nachweis der notwendigen und entsprechenden beruflichen Vorbildung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 erforderlich. ³Für die Zulassung zur Abiturprüfung an der Fachoberschule ist zusätzlich der Nachweis der Fachhochschulreife durch ein Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit einer Durchschnittsnote gemäß § 68 Abs. 3 von mindestens 2,8 erforderlich.

(4) ¹Die Zulassung zur Fachabiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer öffentlichen Fachoberschule ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Nachweise nach den Abs. 2 und 3 nicht erbringt,
2. eine uneingeschränkte Fachhochschulreife oder eine Hochschulreife bereits besitzt,
3. sich zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Fachhochschulreife unterzogen hat, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat zwischenzeitlich eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen,
4. im betreffenden Schuljahr Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule war, oder
5. die Jahrgangsstufe 12 oder 13 der Fachoberschule oder die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule bereits zweimal ohne Erfolg besucht hat, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat zwischenzeitlich eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen.

²Die Zulassung zur Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer öffentlichen Fachoberschule oder Berufsoberschule ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Nachweise nach den Abs. 2 und 3 nicht erbringt,
2. eine allgemeine oder eine ihrer oder seiner Berufsausbildung entsprechende fachgebundene Hochschulreife bereits besitzt,
3. sich nach Abschluss einer Berufsausbildung zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat,
4. im betreffenden Schuljahr Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule war.

³§ 69 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

(6) ¹Über die Zulassung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Die oder der Ministerialbeauftragte kann Bewerberinnen und Bewerber einer anderen öffentlichen Fachoberschule bzw. Berufsoberschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde. ³Die Entscheidung über den Antrag ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

[Zurück](#)

§ 75 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber findet gleichzeitig mit der Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler statt.

(2) ¹Verpflichtende Prüfungsgegenstände sind die vier Prüfungsfächer gemäß § 64 Abs. 2 und 3 und das Fach Sozialkunde für die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw. Geschichte/Sozialkunde für die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife. ²Darüber hinaus hat die Bewerberin oder der Bewerber drei weitere Pflichtfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung zu wählen; hierbei ist sie oder er bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an die Fächer der Stundentafel der Jahrgangsstufen 11 und 12 der Fachoberschule und bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an die Fächer der Stundentafel der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule und der Berufsoberschule gebunden. ³Bei der Wahl müssen folgende Fächer berücksichtigt werden:

1. Chemie oder Technologie/Informatik in der Ausbildungsrichtung Technik,
2. Chemie sowie Technologie/Informatik oder Wirtschaftslehre in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
3. Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik sowie Technologie in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung,
4. Biologie und Wirtschaftslehre in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen,
5. Gestaltungslehre/Kunstabstrachtung oder Medien sowie Technologie/Informatik oder Chemie in der Ausbildungsrichtung Gestaltung.

⁴Die Fächer Sport, Musik oder Kunsterziehung können nicht gewählt werden.

(3) ¹Die vier Fächer gemäß § 64 Abs. 2 und 3 werden schriftlich bzw. praktisch, das Fach Englisch zusätzlich auch mündlich, die übrigen Fächer gemäß Abs. 2 mündlich geprüft; für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachoberschulen oder Berufsoberschulen erfolgt die mündliche Prüfung im Fach Englisch als Gruppenprüfung in entsprechender Anwendung von § 65, für sonstige andere Bewerberinnen und Bewerber als Einzelprüfung. ²Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses finden auch in weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung gemäß § 64 Abs. 2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. ³Die mündliche Prüfung soll für ein Fach, in dem keine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, 30 Minuten, sonst 20 Minuten betragen; § 65 Abs. 6 bleibt unberührt. ⁴Bei den mündlichen Prüfungen soll auch auf Lehrplaninhalte eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat.

⁵Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und –inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

(4) In höchstens zwei Fächern, die nach Abs. 3 nur mündlich geprüft wurden, findet auf Antrag zusätzlich eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten statt.

(5) ¹In sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich Bewerberinnen und Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ²Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. ²Kommen Bewerberinnen und Bewerber dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 (0 Punkte) erteilt werden.

(7) Für die Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber gelten §§ 60 bis 72 entsprechend, soweit §§ 74 bis 77 nichts anderes bestimmen.

[Zurück](#)

§ 76 Festsetzung des Prüfungsergebnisses, weitere Regelungen

(1) ¹Die Punktzahl des Gesamtergebnisses ergibt sich nach Maßgabe des § 67 ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Im Fall des § 75 Abs. 4 wird das Gesamtergebnis aus den gleichgewichteten mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen gebildet. ³Die Note des Gesamtergebnisses wird nach § 49 Abs. 1 Satz 2 festgesetzt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 74 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, die sich der Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer Fachoberschule mit Erfolg unterzogen haben, erhalten anstelle des Zeugnisses der Fachhochschulreife eine Bescheinigung über die bestandene Fachabiturprüfung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die nichtbestandene Fachabiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer Fachoberschule als bestandene Aufnahmeprüfung nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. die nichtbestandene Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an einer Berufsoberschule als bestandene Aufnahmeprüfung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gewertet werden kann.

(4) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt gemäß § 68 Abs. 3.

(5) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor dem Ende der Prüfung im dritten Fach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

[Zurück](#)

§ 77 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

- (1) Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden.
- (2) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben nach § 64 Abs. 4 mitwirken lassen.
- (4) ¹In den Prüfungsausschuss soll eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie die für Fachoberschulen und Berufsoberschulen erforderliche volle Lehramtsbefähigung hat, berufen werden. ²Für jedes Prüfungsfach sollen Lehrkräfte der Ersatzschule, die eine für Fachoberschulen und Berufsoberschulen erforderliche volle Lehramtsbefähigung besitzen oder für die die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und - als Mitglied der zuständigen Prüfungskommission - bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken, soweit Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule betroffen sind. ³Für die mündliche Prüfung benennt die staatlich genehmigte Ersatzschule Schwerpunktthemen; § 75 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. ⁴Die Entscheidung über die Auswahl trifft die prüfende Schule.
- (5) ¹Mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten kann in höchstens zwei der gemäß § 75 Abs. 3 nur mündlich zu prüfenden Fächer die mündliche Prüfung durch eine schriftliche Prüfung entsprechend § 75 Abs. 4 ersetzt werden. ²Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers findet dann zusätzlich eine mündliche Prüfung statt; sie dauert 30 Minuten und hat bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gleiches Gewicht wie die schriftliche Prüfung. ³Anträge nach Satz 2 und § 75 Abs. 4 können insgesamt in höchstens zwei Fächern gestellt werden.
- (6) Die Entscheidung nach den Abs. 2 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) § 69 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend bezüglich des Besuchs einer staatlich genehmigten Schule.

[Zurück](#)

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 78 Haftpflichtversicherung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Fachoberschulen ist vom Schulträger für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

§ 79 Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2007/2008 erstmalig die Vorklasse einer Berufsoberschule besucht und die Probezeit nicht bestanden haben, dürfen diese einmal wiederholen.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die spätestens im Schuljahr 1999/2000 den mittleren Schulabschluss erworben haben, gelten § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass ein Notendurchschnitt von mindestens 3,7 erreicht worden sein muss.

[Zurück](#)

§ 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 3 mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2008 tritt die Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung - FOBO-SO) vom 10. März 1998 (GVBl S. 157; BayRS 2236-7-1-1-UK, 2236-8-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2006 (GVBl S. 763), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 tritt § 46 Abs. 7 mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

²Abweichend von Abs. 1 tritt Anlage 1 für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2009 und für die Jahrgangsstufe 13 hinsichtlich der Fächer Wirtschaftsinformatik oder Französisch am 1. August 2010 in Kraft. ³Bis zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten sind die entsprechenden Regelungen der Fachober- und Berufsoberschulordnung nach Abs. 2 weiterhin anzuwenden.

[Zurück](#)

München, den 28. August 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Studentafeln für die Fachoberschule

I. Pflichtfächer

A) Ausbildungsrichtung Technik

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	3	6	7
Physik	-	3 ²⁾	5	5
Chemie	-	2 ³⁾	2	2
Technologie/Informatik	-	3	4	5
Technisches Zeichnen	-	2	-	-
Sport	-	-	2	-
Summe	6	19	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung)	-	16-18 ⁴⁾	-	-

[Zurück](#)

B) Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	2	4	5
Technologie	-	-	2	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	4 ⁷⁾	6 ⁷⁾	5
Volkswirtschaftslehre	-	-	3	4
Wirtschaftsinformatik oder Französisch (fortgeführt) ⁵⁾	-	2	2	3
Rechtslehre	-	2	-	-
Sport	-	-	2	-
Summe	6	16	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachprakti- scher Anleitung)	-	19-20 ⁴⁾	-	-

[Zurück](#)

C) Ausbildungsrichtung Sozialwesen

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	2	4	5
Chemie	-	2	-	2
Biologie	-	-	3	3
Pädagogik/Psychologie	-	3	4	5
Rechtslehre	-	-	2	-
Wirtschaftslehre	-	2	2	2
Informatik	-	-	-	2
Musik und/oder Kunsterzie- hung ⁵⁾	-	1	2	-
Sport	-	-	2	-
Summe	6	16	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachprakti- scher Anleitung)	-	19-20 ⁴⁾	-	-

[Zurück](#)

D) Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	2	4	5
Physik	-	2	2	2
Chemie	-	2 ³⁾	3	3
Biologie	-	2 ⁶⁾	4	5
Technologie/Informatik	-	2	2	2
Wirtschaftslehre	-	1	2	2
Sport	-	-	2	-
Summe	6	17	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung)	-	19-20 ⁴⁾	-	-

[Zurück](#)

E) Ausbildungsrichtung Gestaltung

Jahrgangsstufe	Vorkurs halbjährig	11	12	13
Religionslehre ¹⁾	-	-	2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	6
Geschichte	-	2	-	-
Sozialkunde	-	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2
Mathematik	2	2	4	5
Chemie	-	-	-	2
Wirtschaftslehre	-	-	-	2
Technologie/Informatik	-	-	3	-
Technisches Zeichnen	-	1	-	-
Gestaltungslehre /Kunstaberachtung	-	3	4	-
Gestaltung	-	-	-	6
Darstellung	-	4	6	-
Medien	-	-	-	4
Sport	-	-	2	-
Summe	6	16	32	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung)	-	19-20 ⁴⁾	-	-

[Zurück](#)

II. Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Als Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden.

¹⁾ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

²⁾ Hiervon eine Wochenstunde Physikalisches Praktikum.

³⁾ Hiervon eine Wochenstunde Chemische Übungen.

⁴⁾ Zeitstunden oder entsprechende Blöcke.

⁵⁾ Wahlpflichtfach.

⁶⁾ Hiervon eine Wochenstunde Biologisches Praktikum.

⁷⁾ Hiervon eine Wochenstunde Übungen.

[Zurück](#)

Studentafeln für die Berufsoberschule

I. Pflichtfächer

A) Ausbildungsrichtung Technik

Organisationsform	Vollzeitform					Teilzeitform			
	Vorkurs		Vorklasse	12	13	12/1	12/2	13/1	13/2
	ganz-jährig	halb-jährig							
Jahrgangsstufe									
Religionslehre ¹⁾	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Deutsch	2	4	7	5	5	3	2	3	2
Englisch	2	4	8 ²⁾	6	6	3	3	3	3
Geschichte	-	-	2	2	-	1	1	-	-
Sozialkunde	-	-	-	2	-	1	1	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Mathematik	2	4	8 ²⁾	7	7	3	4	4	3
Physik	-	-	2)	6	5	3	3	2	3
Chemie	-	-	2)	2	2	1	1	1	1
Technologie/Informatik	-	-	-	3	5	2	1	2	3
Summe	6	12	36	34	33	17	16	16	16

[Zurück](#)

B) Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Organisationsform	Vollzeitform				Teilzeitform				
	Vorkurs		Vorklasse	12	13	12/1	12/2	13/1	13/2
Jahrgangsstufe	ganz-jährig	halb-jährig							
Religionslehre ¹⁾	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Deutsch	2	4	7	5	5	3	2	3	2
Englisch	2	4	8 ²⁾	6	6	3	3	3	3
Geschichte	-	-	2	2	-	1	1	-	-
Sozialkunde	-	-	-	2	-	1	1	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Mathematik	2	4	8 ²⁾	5	5	2	3	2	3
Technologie	-	-	2)	2	2	1	1	1	1
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	-	2)	6	5	3	3	2	3
Volkswirtschaftslehre	-	-	-	3	4	2	1	2	2
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	2	3	1	1	2	1
Summe	6	12	36	34	33	17	16	16	16

[Zurück](#)

C) Ausbildungsrichtung Sozialwesen

Organisationsform	Vollzeitform					Teilzeitform			
	Vorkurs		Vorklasse	12	13	12/1	12/2	13/1	13/2
	ganz-jährig	halb-jährig							
Jahrgangsstufe									
Religionslehre ¹⁾	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Deutsch	2	4	7	5	5	3	2	3	2
Englisch	2	4	8 ²⁾	6	6	3	3	3	3
Geschichte	-	-	2	2	-	1	1	-	-
Sozialkunde	-	-	-	2	-	1	1	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Mathematik	2	4	8 ²⁾	5	5	2	3	2	3
Chemie	-	-	2)	2	2	1	1	1	1
Biologie	-	-	2)	3	3	2	1	2	1
Pädagogik/Psychologie	-	-	-	6	5	3	3	2	3
Wirtschaftslehre	-	-	-	2	2	1	1	1	1
Rechtslehre	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Summe	6	12	36	34	33	17	16	16	16

[Zurück](#)

D) Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

Organisationsform	Vollzeitform					Teilzeitform			
	Vorkurs		Vorklasse	12	13	12/1	12/2	13/1	13/2
	ganz-jährig	halb-jährig							
Jahrgangsstufe									
Religionslehre ¹⁾	-	-	1	1	1	-	-	-	-
Deutsch	2	4	7	5	5	3	2	3	2
Englisch	2	4	8 ²⁾	6	6	3	3	3	3
Geschichte	-	-	2	2	-	1	1	-	-
Sozialkunde	-	-	-	2	-	1	1	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	-	2	-	-	1	1
Mathematik	2	4	8 ²⁾	5	5	2	3	2	3
Physik	-	-	2)	2	2	1	1	1	1
Chemie	-	-	2)	2	3	1	1	2	1
Biologie	-	-	2)	5	5	3	2	2	3
Technologie/Informatik	-	-	-	2	2	1	1	1	1
Wirtschaftslehre	-	-	-	2	2	1	1	1	1
Summe	6	12	36	34	33	17	16	16	16

[Zurück](#)

II. Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Als Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden.

¹⁾ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

²⁾ 10 Wochenstunden aus folgenden Fächern:

- Mathematik (Übungen), Englisch (Übungen),
- Physik, Chemie, Biologie, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Technologie, davon mindestens sechs Wochenstunden in mindestens zwei der unter dem zweiten Spiegelstrich aufgeführten Fächer.

[Zurück](#)

Studentafeln im Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs

Pflichtfächer

A) Technische Ausbildungsberufe

Geschichte	2
Deutsch	6
Englisch	6
Mathematik	8
Physik	7
Chemie	3
Informatik	1
Summe	33

B) Kaufmännische Ausbildungsberufe

Geschichte	2
Deutsch	6
Englisch	6
Mathematik	6
Technologie	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	5
Volkswirtschaftslehre	3
Wirtschaftsinformatik	3
Summe	33

[Zurück](#)

Schulaufgaben an der Beruflichen Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule)

I. Vorkurs der Fachoberschule (Leistungstests)

Deutsch	1
Englisch	1
Mathematik	1
Summe	3

II. Vorkurs der Berufsoberschule

Deutsch	2
Englisch	2
Mathematik	2
Summe	6

III. Vorklasse der Berufsoberschule

Deutsch	3
Englisch	3
Mathematik	3
Profilbereich	4 ¹⁾
Summe	13

IV. Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozialwesen	Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	Gestaltung
Deutsch	2	2	2	2	2
Englisch	2	2	2	2	2
Mathematik	2	2	2	2	2
Physik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	-	2	-
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	2	-	-	-
Pädagogik/ Psychologie	-	-	2	-	-
Summe	8	8	8	8	6²⁾

[Zurück](#)

V. Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule und der Berufsoberschule

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozialwesen	Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	Gestaltung ³⁾
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3
Physik	3	-	-	-	-
Chemie	-	-	-	2	-
Technologie/ Informatik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	2	3	-
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	3	-	-	-
Volkswirtschaftslehre	-	2	-	-	-
Pädagogik/ Psychologie	-	-	3	-	-
Gestaltungslehre/ Kunstbetrachtung	-	-	-	-	2
Summe	14	14	14	14	11⁴⁾
Pflichtunterricht zum Erwerb der allgem. Hochschulreife	3	3	3	3	3

[Zurück](#)

VI. Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule und Berufsoberschule

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozialwesen	Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	Gestaltung ³⁾
Deutsch	2	2	2	2	2
Englisch	2	2	2	2	2
Mathematik	2	2	2	2	2
Physik	2	-	-		-
Chemie		-	-	2	-
Technologie/Informatik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	2	2	-
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	2	-	-	-
Volkswirtschaftslehre	-	2	-	-	-
Pädagogik/Psychologie	-	-	2	-	-
Gestaltung	-	-	-	-	2
Medien	-	-	-	-	2
Summe	10	10	10	10	10
Pflichtunterricht zum Erwerb der allgem. Hochschulreife	2	2	2	2	2

[Zurück](#)

VII. Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs

	Technische Ausbildungsberufe	Kaufmännische Ausbildungsberufe
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Mathematik	2	2
Physik	2	-
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	2
Summe	8	8

Anmerkungen zur Anlage:

¹⁾ Jeweils 2 Schulaufgaben in zwei der folgenden Fächer:
Physik, Chemie, Biologie, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Technologie.
Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

²⁾ Im Fach Darstellung werden zusätzlich 2 praktische Arbeiten größeren Umfangs durchgeführt, die jeweils den Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig sind.

3) An der Berufsoberschule nicht eingerichtet.

4) Im Fach Darstellung werden zusätzlich 3 praktische Arbeiten größeren Umfangs durchgeführt, die jeweils den Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig sind.

Ermittlung der Durchschnittsnote

Notendurchschnitt (ZVS-Schnitt)

Durchschnitt nach Punkten (SP): $SP = \frac{\text{Summe der Punktzahlen der Fächer}}{\text{Anzahl der Fächer}^*}$

Durchschnitt nach Noten (SN): $SN = \left(17 - \frac{\text{Summe der Punktzahlen der Fächer}}{\text{Anzahl der Fächer}} \right) : 3$

Für *SN* wird Punktzahl 0 durch die Punktzahl -1 ersetzt.

Ein Ergebnis kleiner als 1 wird durch $SN = 1,0$ ersetzt.

Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt für die Berechnung der Durchschnittsnote jeweils der mittlere Punktwert gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 als erzielt.

* Beim Fachabitureinschließlich der in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Fächer.

[Zurück](#)